

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5  
für das Gebiet: Hafen Usedom  
für das Flurstück 17 an der Wieckstraße**

**Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:**

Stadt	Usedom
Gemarkung	Usedom
Flur	16
Flurstück	17
Fläche	588 m <sup>2</sup>

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5.

Es wird im Norden, Westen und Osten durch die Wohnbebauung an der Wieckstraße und im Süden durch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft begrenzt.

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Usedom vom 20.06.2013 die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: Hafen Usedom für das Flurstück 17 an der Wieckstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: Hafen Usedom für das Flurstück 17 an der Wieckstraße wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: Hafen Usedom für das Flurstück 17 an der Wieckstraße tritt mit Ablauf des 26.06.2013 in Kraft.


Jedermann kann die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: Hafen Usedom für das Flurstück 17 an der Wieckstraße und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags, dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 21.06.2013



